

# **Archivsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz**

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Archivsatzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Archivbeständen im Gemeindearchiv Ostseebad Binz.

## **§ 2 Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz unterhält ein Archiv.
  - a) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung unterhält ein eigenes Archiv für die Aufbewahrung seines Zwischenarchivgutes. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des Zwischenarchivgutes hat der Eigenbetrieb dieses Zwischenarchivgut dem Archiv der Gemeinde anzubieten.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde einschließlich der Ortsteile bedeutsamen Dokumente und Unterlagen.  
Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.  
Weiterhin kann das Archiv anderen Einrichtungen Archivmaterialien aus der Ortschronik zur Verfügung stellen.  
Hierzu ist im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Unterlagen deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist, werden als Zwischenarchivgut in das Gemeindearchiv aufgenommen.  
Die Feststellung der Archivwürdigkeit des Zwischenarchivgutes erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Durch diese Feststellung wird das Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.

## **§ 3 Benutzung des Archivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch den/die Mitarbeiter/in des Archivs,

- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- c) Einsichtnahme in Archivgut,
- d) Fertigen von Abschriften und Kopien.

#### **§ 4 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag (Anlage 1a-c) zugelassen.  
Dabei sind Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift), zum Benutzungszweck und zum Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu machen.  
Weiterhin hat der Benutzer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte durch ihn beachtet werden.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde.
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,
  - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## **§ 5 Benutzerverhalten**

- (1) Das Archivgut kann nur in einem zugewiesenen Raum während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, während der Einsichtnahme zu essen und zu trinken.

## **§ 6 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.  
Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen
  - b) verblasste Stellen nachzuzeichnen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem/der Archivmitarbeiter/in anzuzeigen.
- (4) Archivgut kann nur mit Genehmigung durch den Bürgermeister an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut zurückzuführen sind.

## **§ 8 Auswertung des Archivguts**

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und

schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Ostseebad Binz, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren.

Er hat die Gemeinde Ostseebad Binz von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

## **§ 9 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde Ostseebad Binz verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Reproduktion und Editionen**

- (1) Das Fertigen von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

## **§ 11 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ostseebad Binz (Verwaltungsgebührensatzung) in der aktuellen Fassung.